

## Gemeinderat von Zürich

5. 7. 2006

## Interpellation

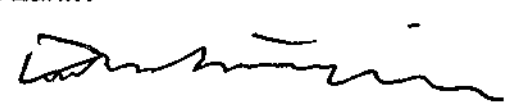
von Robert Schönbächler (CVP)  
und Ernst Danner (EVP)

Die Haltung des Stadtrates betreffend die Familiengartenpolitik der Stadt Zürich lässt befürchten, dass die Zukunft der ökologisch und gesellschaftlich wichtigen Familiengärten unsicher geworden ist. Es scheinen sich politische Kräfte zu formieren, die Familiengärten als nicht mehr zeitgemäss betrachten und sie am liebsten gleich abschaffen würden. Sie bevorzugen Parks, die indessen zu oft als Architektendenkmäler ohne Bezug zu den Bedürfnissen der Bevölkerung konzipiert sind.

Dabei hatte der Gemeinderat bereits am 29. August 1945 beschlossen, dass der Gemeinderat das Land bestimmt, das dauernd für Familiengärten verwendet werden soll (AS 721.130).

Bevor die Stadt Zürich weiterhin in einer Art „ad hoc-Politik“ sukzessive den Abbau der Familiengärten betreibt, sind einige rechtliche Fragen vorweg zu klären. Der Stadtrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche rechtliche und tatsächliche Bedeutung misst der Stadtrat dem erwähnten GR-Beschluss AS 721.130 vom 29.8.1945 heute noch zu?
2. Wie ist die Ziffer 2 dieses Beschlusses „Der Gemeinderat bestimmt das Land, das dauernd für Familiengärten verwendet werden soll“ bisher konkret umgesetzt worden und welche rechtliche und planerische Bedeutung kommt dieser Bestimmung aus Sicht des Stadtrates zu?
3. Welche Areale sind im Sinne dieses Beschlusses als Dauerareale ausgeschieden worden? Gehören dazu auch die jüngst umstrittenen Areale Aussersihl-Hard und Pfingstweid? (vgl. Postulate von Hans Bachmann und Ruth Anhorn vom 11.1.06 bzw. 18.1.06, GR-Nr. 2006/4 und 2006/13). Wenn ja, ist es nicht so, dass der Stadtrat vor der Aufhebung von Dauerarealen, dem Gemeinderat eine Weisung unterbreiten müsste?
4. In der Antwort vom 15.3.06 auf eine Interpellation von Hans Bachmann und 54 Mitunterzeichnenden (GR-Nr. 2006/5) hält der Stadtrat u.a. fest, dass Familiengartenareale nicht als öffentliche Frei- und Erholungsräume gelten, da sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich seien, sondern nur den Pächterinnen und Pächtern dienen. Hat er übersehen, dass § 32 Abs. 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20.7.1977 die Familiengärten zusammen mit Parkanlagen, Sportplätzen etc. zu den besonderen Erholungsgebieten zählt?

  
Ernst Danner